

Kurztitel

Datenschutzverordnung - BMUJF

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 625/1992 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 113/2006

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

01.10.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.2006

Text

§ 9. (1) Eine Übermittlung in den Fällen des § 7 Abs. 3 DSG ist zulässig, wenn andere Möglichkeiten, das berechnigte Interesse des Dritten zu wahren, nicht vorliegen oder nicht zumutbar sind.

(2) Daten gelten dann als veröffentlicht, wenn sie einem generell bestimmten Personenkreis zugänglich gemacht wurden.